



Vertrag Geburtsvorbereitungskurs

Zwischen Frau Name, Vorname: _____ geb.am: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Krankenkasse: _____
Kennnr. des Trägers: _____
Versichertennummer: _____

(im folgenden Leistungsempfängerin genannt) und der Hebammen in der oben genannten Hebammengemeinschaftspraxis.

1. Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen in Anspruch. Die Leistungsempfängerin wird an einem Geburtsvorbereitungskurs der Praxis teilnehmen. Dieser Kurs ist ein geschlossener Kurs ein Wechsel in einen anderen Kurs ist nicht möglich.

2. Erreichbarkeit der Hebammen

Anne Steinke
0173 16 88 067

hebamme-anne@gluecksbueudel.de

Anna-Maria Richter
0173 79 38 033

hebamme-anna@gluecksbueudel.de

Die Hebammen sind von Montag bis Freitag telefonisch und per SMS von *09.00 bis 18.00 Uhr* oder nach Vereinbarung erreichbar.

Nehmen die Hebammen einen Anruf nicht sofort entgegen, hinterlässt die Leistungsempfängerin unbedingt den Grund ihres Anrufes auf dem eingerichteten Anrufbeantworter oder sendet diesen als kurze Nachricht per SMS. Damit können die Hebammen die zeitliche Notwendigkeit des Rückrufes einschätzen und melden sich dann sobald wie möglich telefonisch zurück.

Nachrichten über „Facebook“ oder „WhatsApp“ können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden und werden daher ungelesen gelöscht.

3. Vertretung

Die Hebammen in der Gemeinschaftspraxis vertreten sich im Regelfall gegenseitig.

Bei längerer geplanter Abwesenheit der Hebammen oder einer Einzelnen (z. B. Urlaub, Fortbildungen) wird die Leistungsempfängerin frühestmöglich über die geplante Verlegungssituation der einzelnen Kursstunden oder des Kurses informiert.

4. Räumliche Rahmenbedingungen

Die Kurse finden entweder in der Hebammengemeinschaftspraxis oder online als Webinar (s. Punkt 11) statt.

5. Termine / Verschiebung / Absage

a. Kurstermine

Die Termine für den Kurs stehen auf der Homepage der Hebammengemeinschaftspraxis.

b. Absagen der Termine und Nichterscheinen

Die Leistungsempfängerin wird darum gebeten bei Verhinderung an einer Kursstudienteilnahme die Hebammen schnellstmöglich zu informieren, spätestens aber 24 Stunden vorher.

Da die Kursstunden bei einem geschlossenen Kurs aufeinander aufbauen, ist es nicht möglich, eine Teilnehmerin während des laufenden Kurses durch eine andere zu ersetzen.

Nicht wahrgenommene Kursstunden können nicht nachgeholt werden und werden der Leistungsempfängerin privat in Rechnung gestellt. (siehe 5.d.)

c. Verspätungen und Ersatzansprüche

Die Hebammen können berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden, sodass Termine gelegentlich kurzfristig abgesagt werden müssen. In diesen Fall wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart.

Wird ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen von den Hebammen kurzfristig abgesagt, kann die Leistungsempfängerin keine Ersatzansprüche geltend machen.

6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

a. Allgemein

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von den Hebammen direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Dazu zählt auch die Teilnahme am Kurs.

b. Die PSV Mosel Saar und HebRech Service

Zur Abrechnung der Hebammenhilfe mit der Krankenkasse wird die die PSV Mosel-Saar GmbH in Neunkirchen und die HebRech GmbH & Co. KG Hebammensoftware und Service in Karlsruhe beauftragt. Dazu werden die zur Abrechnung nach § 301 a SGB V notwendigen Angaben weitergeleitet. Dies beinhaltet insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, kindliche Geburtsdatum und die abzurechnenden Leistungen mit Datum.

Die PVS Mosel Saar und HebRech Service sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachten die aktuellen Datenschutzgesetze. Die Daten dürfen nur an die zuständige Krankenkasse weitergegeben werden.

c. Quittierungspflicht

Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V) zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse die erbrachten Leistungen von der Leistungsempfängerin als Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschrift ist Voraussetzung, damit erbrachte Leistungen mit der Krankenkasse abrechnet werden können. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich dazu, alle von den Hebammen erbrachten Leistungen einzeln zu quittieren.

a. Hinterlegung

Für den Kurs wird eine Hinterlegung in Höhe von 100,00 € erhoben, die in bar bis 4 Wochen vor Kursbeginn in der Praxis zu bezahlen ist.

Die Gebühr für versäumte Stunden wird nicht von der Krankenkasse übernommen und ist daher von der Leistungsempfängerin selbst zu tragen. Sie beträgt derzeit 10€/h. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Teilnahme nicht erfolgte. Die Kosten für versäumte Stunden werden bei Auszahlung der Hinterlegung abgezogen.

b. Private Rechnung

Eigenanteil: In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt. Aufgrund dessen, dass Sachsen keine eigene Privatgebührenordnung hat, richten sich die Gebühren für Selbstzahlerinnen nach der aktuellen Hebammengebührenordnung - HebGebO und werden mit Faktor 2 berechnet.

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der o.g. Krankenkasse festgestellt werden kann
- Vereinbarte Termine, die nicht eingehalten wurden
- Falls Leistungen bei mehreren praxisfremden Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, ist es unverzichtbar, die Hebammen über bereits in Anspruch genommene Kassenleistungen bei einer praxisfremden Kollegin zu informieren.

7. Partnergebühr

Die Partnergebühr beträgt 120,00 € und kann von den Hebammen nicht direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Dieser Betrag wird daher dem Partner in Rechnung gestellt. Der Partner gilt als verbindlich angemeldet, wenn er die Gebühr in Voraus bar in der Praxis begleicht. Ansonsten ist er von der Teilnahme an dem Kurs ausgeschlossen. Für den Partner gelten die gleichen Bedingungen wie für die Leistungsempfängerin.

8. Haftung

Die Hebammen haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sollten während der Schwangerschaft oder nach der Geburt Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, werden die Hebammen empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung übernehmen die Hebammen keine Haftung für Folgeschäden.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/ diesem ein eigenes Vertragsverhältnis. Die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Die Hebammen haften nicht für den Inhalt der Broschüren, die sie ausgibt.

9. Schweigepflicht

Die Hebammen sind an die Schweigepflicht gebunden, auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, die Leistungsempfängerin bestimmt etwas anderes.

Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die Hebammen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, z. B. eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

10. Datenschutz

a. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Hebammengemeinschaftspraxis Glücksbündel
Hebammen Anne Steinke und Anna-Maria Richter
Rathenaustraße 4, 01445 Radebeul
www.glücksbündel.de
hebamme@glücksbündel.de

b. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen der Leistungsempfängerin und der Hebammen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Hierzu verarbeiten die Hebammen personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde, die die Hebammen erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Kooperationspartner, wie Hebammen, Ärzte oder Kliniken, bei denen die Leistungsempfängerin in Behandlung ist, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen und der Behandlungsvertrag nicht zustande kommen.

c. Empfänger der Daten

Die Hebammen übermitteln die personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Leistungsempfängerin eingewilligt hat.

Empfänger der personenbezogenen Daten können vor allem Hebammen, Ärzte, Labore, Krankenkassen und Abrechnungsstellen sein.

Die Übermittlung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung der bei der Leistungsempfängerin erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen und im Vertretungsfall. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnete Empfänger.

Alle Daten können die Hebammen auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Behandlungsvertrages persönliche Angriffe gegen die Hebammen und ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten können. Die Daten werden auch im Interesse der Rechtsverfolgung weitergegeben und gespeichert.

d. Speicherung der Daten

Die Hebammen bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus § 630 g BGB sind die Hebammen dazu verpflichtet Dokumentationsdaten 30 Jahre nach der letzten Behandlung und 10 Jahre nach der letzten Rechnungsstellung aufzubewahren.

e. Rechte der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin hat das Recht, über die betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch kann die Leistungsempfängerin die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht der Leistungsempfängerin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen die Hebammen das Einverständnis der Leistungsempfängerin. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die Hebammen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Verlangt die Leistungsempfängerin eine Abschrift der Akte, so kann diese kostenpflichtig gegen die Kopierkosten gemäß § 630 g BGB erstellt werden. Original-Unterlagen werden nicht herausgegeben.

f. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Abs. 2 h) DSGVO in Verbindung mit Paragraph 22 Abs. 1 Nr. 1 b) Bundesdatenschutzgesetz.

11. Zusatz Corona-Pandemie:

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wird eine digitale Lösung von der Hebamme bereitgestellt. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (Videotelefonie). Der Versicherten entstehen für die Nutzung keine besonderen Kosten. Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist sowohl durch die Hebamme als auch die Teilnehmerin unzulässig. Die Kursteilnehmer stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.

Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch die digitale oder analoge Zusendung des ausgedruckten und unterschriebenen Vertrags inkl. der Datenschutzbestimmungen an die Hebamme

12. Sonstige Regelungen

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Die Leistungsempfängerin bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Eine Ausführung des Vertrages wurde ihr ausgehändigt.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsempfängerin

Ort, Datum, Unterschrift Hebammen